

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Gemeinde Sülzfeld vom 11.04.2006

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (Bundesgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 09. September 2001, der §§ 7 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürAbwAG vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 273), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Gemeinde Sülzfeld (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Das sind die Grundstücke, bei denen der Überlauf der Grundstückskläranlage ohne Nutzung eines öffentlichen Kanals direkt in den Vorfluter einleitet (Direkteinleiter).

§ 3 Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner, bei Betrieben und Einrichtungen nach der Zahl der Einwohnergleichwerte, auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabensatz

Der Abgabensatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabensatz beträgt 17,90 EUR/Einwohner und Jahr.

§ 7 Pflichten der Abgabenschuldner

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kleinenleitersatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 25.10.2000 außer Kraft.

Sülzfeld, den 11.04.2006

S e e b e r g
Bürgermeisterin

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	11.04.2006	09 / 03 / 06	Nr. 186 vom 28.04.2006	-	01.01.2005